

B e k a n n t m a c h u n g

Teilbebauungsplan "Hollerstock und Kirschmerseihe" - Änderung der Bebauungsvorschriften -

Nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die in § 1 dieser Satzung angeführten Anlagen 1 - 3 des Bebauungsplanes liegen auf dem Stadtbauamt, Friedrich-Ebert-Straße 2 während der Dauer einer Woche zur Einsicht auf.

Walldürn, den 26. Juli 1966
Das Bürgermeisteramt

S a t z u n g

der Stadt Walldürn über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Hollerstock" und "Kirschmerseihe"

Auf Grund von §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 13. Juli 1966 zur Änderung des

B e b a u u n g s p l a n e s
für das Gebiet "Hollerstock" und "Kirschmerseihe" beschlossen:

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 - 3, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar

1. Aufbauplan vom 13.7.1966; Planfertiger Stadtbauamt Walldürn,
2. Bebauungsvorschriften,
3. Begründung der Änderung des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walldürn, den 13. Juli 1966
Der Gemeinderat:
(Beschl. d. GR. v. 13. Juli 1966 Nr. 020 -ÜT-)
gez. Hübner
Bürgermeister

Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Hollerstock" und "Kirschmerseihe" vom 13. Juli 1966 war in der Zeit vom 1.8.1966 - einschl. 11.8.1966 an den Verkündungstafeln des Rathauses und an den übrigen städt. Anschlagstellen angeschlagen. Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgte in der Tageszeitung Fränkische Nachrichten vom 30./31.7.1966 Nr. 173.

Die Satzung ist am 10.8.1966 in Kraft getreten.

Walldürn, den 31. August 1966

Das Bürgermeisteramt
Im Auftrag



Spel

